



Analyse des Budgetdienstes

NPO-Unterstützungsfonds Juli bis November 2020

Grundlage für die Analyse ist das folgende Dokument:

- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für November 2020 (45/BA)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
2 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck	3
3 Ausgestaltung der Förderung	4
4 Technische Abwicklung der Förderung	6
5 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung	6

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds	6
Tabelle 2: Vergleich der Endbestände Oktober und November	7
Tabelle 3: Staffelung der Anträge nach Größenklassen	8
Tabelle 4: Anträge nach Sektoren	9
Tabelle 5: Anträge nach Bundesländern	10

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Monatliche Entwicklung NPO-Unterstützungsfonds	7
Grafik 2: Verteilung Volumen und Anzahl der Anträge nach Sektoren	10



1 Einleitung

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport legte dem Nationalrat am 7. Dezember 2020 den Monatsbericht über den „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) für November 2020 zeitnah vor.

Die Analyse zielt auf eine Gesamtbetrachtung der bisherigen Unterstützungsmaßnahmen ab und fokussiert bei den Darstellungen für den NPO-Unterstützungsfonds auf die Gesamtwerte bis November 2020. Zudem wird die monatliche Entwicklung seit Juli 2020 dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck

Der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ (NPO-Unterstützungsfonds) wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds¹ eingerichtet, das seit 18. Juni 2020 in Kraft ist. Er wird vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwaltet, der dem Budgetausschuss sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen hat. Der budgetäre Rahmen wurde zunächst mit 700 Mio. EUR begrenzt und wird mit dem Budgetbegleitgesetz 2021² um weitere 250 Mio. EUR für das Kalenderjahr 2021 erhöht. Für Auszahlungen im Jahr 2021 sind im BVA-E 2021 insgesamt 400 Mio. EUR budgetiert.

Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisation aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben. Darüber hinaus können Förderungen auch an Rechtsträger vergeben werden, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind.³ Ausgeschlossen sind politische Parteien, Kapital- und Personen-Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors (wie etwa Banken, Finanzierungs- und Versicherungsunternehmen), Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen, Wertpapier-Unternehmen und Pensionskassen

¹ [„NPO-Gesetz“ \(BGBl. I Nr. 49/2020\)](#)

² [Budgetbegleitgesetz 2021](#)

³ Soweit antragsberechtigte Organisationen auch wirtschaftlich tätig sind, können Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds EU-rechtlich als Beihilfe qualifiziert werden. Die NPO-Richtlinienverordnung wurde von der Europäischen Kommission (EK) notifiziert, die Genehmigung der EK erfolgte am 6. August 2020. Seit dem 11. August 2020 können auf dieser Basis auch Anträge von Organisationen gestellt werden, die dem Beihilferecht unterliegen. Gemäß EU-Beihilfenrecht sind Gesamtförderungen, die 800.000 EUR nicht übersteigen, zulässig. Gesamtförderungen bis 200.000 EUR gelten als De-minimis-Beihilfen, von denen angenommen wird, dass dadurch weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt ist.



sowie gewinnorientierte Organisationen, die nicht mehrheitlich im Eigentum einer antragsberechtigten Organisation stehen.

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die geförderten Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung der Einnahmefälle ab, die den geförderten Organisationen durch COVID-19 entstanden sind. Anträge laut NPO-Unterstützungsfondsgesetz sind derzeit bis 31. Dezember 2020 einzubringen, allerdings wird diese Bestimmung mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 gestrichen, sodass auch im Jahr 2021 Leistungen aus dem Fonds beantragt werden können.

Das NPO-Gesetz sieht die Erlassung einer Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vor. Diese NPO-Fonds-Richtlinienverordnung⁴ trat am 6. Juli 2020 in Kraft, sodass seither Anträge eingebracht und Auszahlungen durchgeführt werden können. Die Abwicklung erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws). Mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 wird der Förderzeitraum um ein Quartal bis Ende 2020 verlängert und die Abwicklung der Förderungen im ersten Halbjahr 2021 ermöglicht.

3 Ausgestaltung der Förderung

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ersetzen den fördernehmenden Organisationen gemäß der NPO-Richtlinie bestimmte Arten von Kosten, die typischerweise im laufenden Betrieb solcher Organisationen anfallen. Diese beinhalten etwa betriebsnotwendige Miete, Pacht und Versicherungsprämien, Buchhaltungskosten, Kosten für die Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten, betriebsnotwendige Lizenzkosten, Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, Reinigungskosten und Betriebskosten von Liegenschaften (z. B. Abwasser- und Abfallentsorgung). Ein Ersatz kann zudem für den Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Verkehrswerts verloren haben, und für frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden konnte, geleistet werden.

⁴ [NPO-Fonds-Richtlinienverordnung \(BGBl. II Nr. 300/2020\)](#)



Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen sogenannten „Struktursicherungsbeitrag“ zu beantragen, durch den pauschal Kosten bedeckt werden können, die nicht unter den anderen förderbaren Kostenkategorien subsumierbar sind. Dieser „Struktursicherungsbeitrag“ hat laut BMKÖS verwaltungswirtschaftliche und abwicklungstechnische Gründe und ist mit 7 % der Einnahmen des vergangenen Jahres begrenzt. Außerdem erlaubt er, den besonderen Rahmenbedingungen der antragsberechtigten Organisationen Rechnung zu tragen.

Der Betrachtungszeitraum für förderbare Kosten wurde zunächst grundsätzlich mit 1. April 2020 bis 30. September 2020 festgelegt. Für unmittelbar durch COVID-19 verursachte Kosten (wie z. B. Schutzausrüstung) war der Betrachtungszeitraum 10. März 2020 (Datum der ersten behördlichen Maßnahmen) bis 30. September 2020. Wegen der weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Situation der förderbaren Einrichtungen wird der Förderzeitraum vorerst um ein Quartal bis zum Jahresende 2020 ausgedehnt und die entsprechende Abwicklung der Förderungen bis Ende des ersten Halbjahres 2021 verlängert.⁵ Frustrierte Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgrund von behördlichen Maßnahmen abgesagten Veranstaltungen sind förderbar, wenn sie vor dem 10. März 2020 entstanden sind.

Die Förderung ist mit der Höhe des Einnahmenschlusses begrenzt. Die Basis für die Berechnung des Einnahmenschlusses sind die Einnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 und des jeweiligen Vergleichszeitraums, d. h. die ersten drei Quartale des Jahres 2019 bzw. der Durchschnitt der ersten drei Quartale aus 2018 und 2019. Der gewählte Betrachtungszeitraum soll unregelmäßige Einnahmenflüsse glätten und grobe unsachliche Verzerrungen, die sowohl zu Überförderung als auch zu Unterförderung führen könnten, vermeiden. Neben der individuellen Begrenzung der Förderung mit dem nachweisbaren Einnahmenschluss gelten außerdem absolute Förderobergrenzen iHv 2,4 Mio. EUR bzw. gegebenenfalls anzuwendende beihilferechtliche Obergrenzen. Zudem besteht aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen eine Untergrenze für eine Förderung von 500 EUR. Bis zu einer Grenze von 3.000 EUR entfällt der erforderliche Nachweis des Einnahmenschlusses. Ab 12.000 EUR besteht die Verpflichtung der Bestätigung durch WirtschaftsprüferInnen bzw. SteuerberaterInnen.

⁵ Siehe [Ministerratsvortrag 33/16 vom 7. Oktober 2020](#) bzw. [Budgetbegleitgesetz 2021](#)



4 Technische Abwicklung der Förderung

Der NPO-Unterstützungsfonds wird operativ durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt. Die Abwicklung der Anträge erfolgt über eine elektronische Abwicklungsplattform, auf der Anträge bis zum 31. Dezember 2020 einzubringen sind. Ausbezahlt wird die Förderung grundsätzlich in zwei Tranchen. Die erste Tranche wird nach Zuerkennung der Förderung ausgezahlt, die zweite Tranche nach der Abrechnung ab 1. Oktober 2020. Für Anträge, die nach dem 30. September 2020 gestellt werden, erfolgen Antragsprüfung und Abrechnung in einem Schritt und die Förderung kann in der Folge in einer einzigen Tranche ausbezahlt werden.

5 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung

Die Dotierung des NPO-Unterstützungsfonds erfolgt über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Der Gesamtrahmen für das Jahr 2020 von 700 Mio. EUR⁶ wurde dem BMKÖS vollständig zur Verfügung gestellt. Bis Ende November 2020 erfolgten Auszahlungen iHv 172,7 Mio. EUR bzw. 24,7 % des Gesamtrahmens 2020. Das Antragsvolumen lag Ende November 2020 bei 281,6 Mio. EUR bzw. 40,2 % des Rahmens für 2020, wovon 255,6 Mio. EUR (36,5 % des Rahmens) bereits zugesagt wurden.

Tabelle 1: Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds

Stand: 30. November 2020	Anzahl	Volumen in Mio. EUR	Ausnutzungsgrad in %	Durchschnitt in EUR
Rahmen 2020 für NPO-Unterstützungsfonds		700,000		
Anträge	13.700	281,631	40,23	20.557,0
Zusagen	12.981	255,637	36,52	19.693,2
Auszahlungen	12.944	172,706	24,67	13.342,6

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für November 2020

Bei den bis Ende November 2020 eingelangten 13.700 Anträgen lag der Durchschnittswert der beantragten Förderung bei rd. 20.600 EUR. Die 12.981 Zusagen beliefen sich durchschnittlich auf rd. 19.700 EUR, der durchschnittliche Auszahlungsbetrag je Fall betrug rd. 13.300 EUR. Der deutlich geringere Betrag bei den Auszahlungen ist darauf zurückzuführen, dass die Auszahlung oberhalb von 3.000 EUR grundsätzlich in zwei Tranchen erfolgt und davon auszugehen ist, dass zunächst im Wesentlichen die erste Tranche bzw. Kleinbeträge ausbezahlt wurden.

⁶ Der Rahmen wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2021 für das Jahr 2021 um 235 Mio. EUR erhöht.



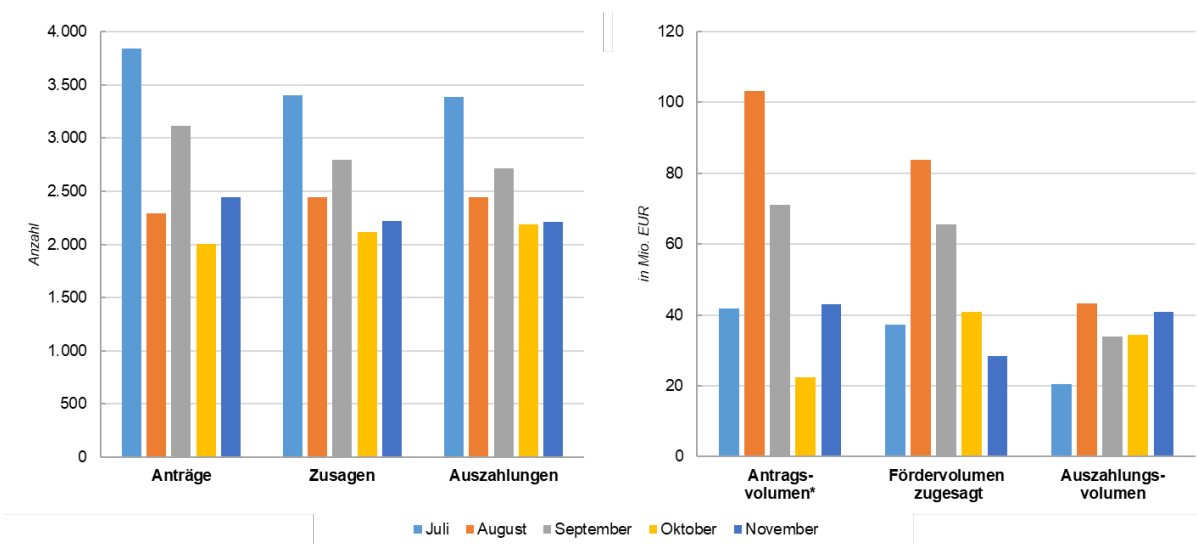
Tabelle 2: Vergleich der Endbestände Oktober und November

Anzahl bzw. Volumen	Stand:	31.10.2020	30.11.2020	Diff. abs.	Diff. in %
Anträge		11.255	13.700	2.445	21,7
Antragsvolumen	in Mio. EUR	238,614	281,631	43,017	18,0
Zusagen		10.762	12.981	2.219	20,6
Zugesagtes Fördervolumen	in Mio. EUR	227,239	255,637	28,398	12,5
Auszahlungen		10.734	12.944	2.210	20,6
Auszahlungsvolumen	in Mio. EUR	131,949	172,706	40,757	30,9

Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für November 2020

Gegenüber Ende Oktober 2020 stieg das Gesamtvolumen der Förderungsanträge bis Ende November 2020 um 43,0 Mio. EUR bzw. um 18,0 %. Die im November erfolgten Zusagen lagen bei 28,4 Mio. EUR. Die Auszahlungen stiegen im November mit 40,8 Mio. EUR stärker (Anstieg gegenüber Oktober 2020 um 30,9 %) als das Antragsvolumen und das zugesagte Fördervolumen, weil die Auszahlungen auch Anträge aus früheren Perioden betrafen.

Grafik 1: Monatliche Entwicklung NPO-Unterstützungsfonds



* Der Juli-Bericht enthält kein Antragsvolumen für Juli, es sind jedoch die Anzahl der Anträge und das durchschnittliche Volumen der zugesagten Werte im Bericht angeführt. Auf dieser Basis wurde der Wert für Juli errechnet und das Antragsvolumen für August entsprechend angepasst.

Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für November 2020

Mit über 3.800 Anträgen war der Juli der bisher antragsstärkste Monat. Mit deutlichen Schwankungen gingen die Anträge bis November auf 2.445 zurück. Die Zusagen sowie die Auszahlungen folgten diesem Muster leicht zeitverzögert. Mit Ende November 2020 waren von den insgesamt 13.700 Anträgen rd. 700 Anträge noch nicht zugesagt bzw. ausgezahlt oder wurden abgelehnt. Das beantragte Förderungsvolumen war im August mit rd. 103 Mio. EUR am stärksten und nimmt seither deutlich ab, wobei im November wohl aufgrund des Teillockdowns wieder ein Anstieg auf 43,0 Mio. EUR zu verzeichnen war. Auch das Zusagevolumen war mit 83,7 Mio. EUR im August am höchsten und betrug im November



28,4 Mio. EUR. Die Auszahlungen verteilen sich hingegen gleichmäßiger über die einzelnen Monate, insbesondere weil Auszahlungen oberhalb von 3.000 EUR grundsätzlich in zwei Tranchen erfolgen.

Tabelle 3: Staffelung der Anträge nach Größenklassen

Stand: 30. November 2020	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamt in %
bis 3.000 EUR	6.230	45,5
3.000 - 12.000 EUR	5.058	36,9
12.000 - 200.000 EUR	2.204	16,1
200.000 - 800.000 EUR	154	1,1
über 800.000 EUR	54	0,4
Gesamt	13.700	100,0

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für November 2020

Der größte Teil der Anträge entfällt mit 45,5 % auf Kleinanträge bis 3.000 EUR, bei denen kein Nachweis des Einnahmenausfalls erfolgt. Bei weiteren 36,9 % der Fälle war keine Bestätigung durch WirtschaftsprüferInnen/SteuerberaterInnen erforderlich, weil die beantragte Förderung 12.000 EUR nicht überschritten hat. In 17,6 % der Fälle wurde eine Förderung von mehr als 12.000 EUR beantragt, für die gemäß der Richtlinienverordnung ein/eine WirtschaftsprüferIn/SteuerberaterIn einzubeziehen ist.

Der Großteil der Anträge (98,5 %) liegt unter der De-minimis-Grenze (200.000 EUR) und ist daher von einer Genehmigungspflicht nach dem EU-Beihilfenrecht ausgenommen. Lediglich 154 Anträge (1,1 % der Gesamtanträge) liegen innerhalb des temporär erweiterten Rahmens des EU-Beihilfenrechts von 800.000 EUR, für die eine generelle Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt. Anträge über der 800.000 EUR-Grenze betreffen 0,4 % der Fälle, wobei diese für jene Organisationen unmittelbar genehmigt werden können, die nicht dem Beihilfenrecht der EU unterliegen, in anderen Fällen müsste eine Einzelfallgenehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen.

**Tabelle 4: Anträge nach Sektoren**

Stand: 30. November 2020	Volumen in Mio. EUR	Anteil am Volumen in %	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamtanträgen in %
Gesundheit, Pflege, Soziales	67,321	23,9	789	5,8
Religion und kirchliche Zwecke	46,930	16,7	1.892	13,8
Sport	44,609	15,8	4.109	30,0
Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft	43,345	15,4	535	3,9
Kunst und Kultur	34,082	12,1	2.405	17,6
Sonstiges	31,473	11,2	1.640	12,0
Feuerwehren	13,873	4,9	2.330	17,0
Gesamt	281,631	100,0	13.700	100,0

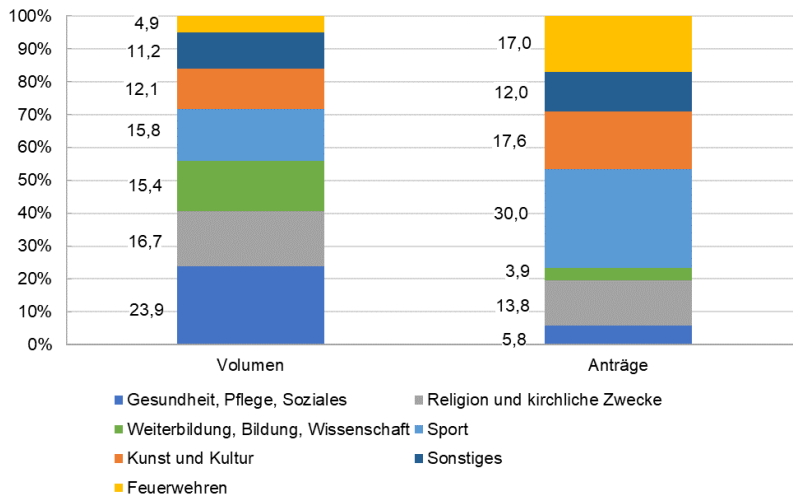
Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für November 2020

Das Antragsvolumen verteilt sich breit auf die unterschiedlichen von der Förderung umfassten Sektoren. Die größten Fördervolumen wurden in den Sektoren „Gesundheit, Pflege, Soziales“ mit 23,9 %, „Religion und kirchliche Zwecke“ mit 16,7 %, „Sport“ mit 15,8 % und „Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft“ mit 15,4 % beantragt. Den geringsten Anteil am Fördervolumen verzeichnen die „Feuerwehren“ mit 4,9 %. Gegenüber dem Vormonat gibt es nur leichte Anteilsverschiebungen.

Die Anzahl der bis Ende November eingelangten Anträge nach Sektoren unterscheidet sich teilweise sehr deutlich vom beantragten Fördervolumen, was auf die unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Sektoren zurückzuführen sein dürfte. Aus dem Sektor „Sport“ sind mit 30,0 % die meisten Anträge eingegangen, gefolgt von den „Feuerwehren“ mit 17,0 %, dem Sektor „Kunst und Kultur“ mit 17,6 % bzw. „Religion und kirchliche Zwecke“ mit 13,8 % der Gesamtanträge. In den Bereichen „Gesundheit, Pflege, Soziales“ sowie „Weiterbildung, Bildung und Wissenschaft“ wurden hingegen jeweils höhere Förderungen beantragt, sodass die Anzahl der Anträge (5,8 % bzw. 3,9 %) im Vergleich zum beantragten Förderungsvolumen (23,9 % bzw. 15,4 %) deutlich geringer ist.



Grafik 2: Verteilung Volumen und Anzahl der Anträge nach Sektoren



Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für November 2020

Auch bei der Verteilung der Anträge nach Bundesländern differieren Volumen und Anträge teilweise erheblich.

Tabelle 5: Anträge nach Bundesländern

Stand: 30. November 2020	Volumen in Mio. EUR	Anteil am Volumen in %	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Wien	96,341	34,2	1.397	10,2
Oberösterreich	55,312	19,6	2.626	19,2
Niederösterreich	36,127	12,8	3.562	26,0
Tirol	22,815	8,1	1.287	9,4
Steiermark	23,177	8,2	2.047	14,9
Salzburg	20,328	7,2	553	4,0
Kärnten	10,756	3,8	1.256	9,2
Vorarlberg	11,025	3,9	425	3,1
Burgenland	5,751	2,0	547	4,0
Gesamt	281,631	100,0	13.700	100,0

Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für November 2020

NPO aus Wien beantragten rd. ein Drittel des Fördervolumens, wobei es sich dabei vermutlich um größere Organisationen handelt, weil nur 10,2 % der Anträge aus Wien stammen. Weiters entfallen 19,6 % des beantragten Fördervolumens auf Oberösterreich, 12,8 % auf Niederösterreich und das restliche Drittel auf die anderen Bundesländer. Es gab keine signifikanten Verschiebungen zum Vormonat.



Transparenz der Berichterstattung

Der Bericht zum NPO-Unterstützungsfonds beschreibt dessen Funktionsweise und gibt in fünf Tabellen einen aggregierten Überblick über die Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds sowie eine Aufteilung der beantragten Förderungen nach Volumen je Antrag, Sektoren und Bundesländern. Daraus lassen sich für die BerichtsadressatInnen aggregierte Schlüsse über die Mittelverwendungen ableiten. Zudem wurden die bisherigen Berichte sehr rasch nach Monatsabschluss vorgelegt.

In künftigen Berichten sollten die Tabellen vermehrt durch Kommentare zu Entwicklungen und Hintergründen erläutert werden, die nur aus dem Zahlenmaterial nicht ableitbar sind. Gemäß dem vom Nationalrat jüngst beschlossenen [COVID-19-Transparenzgesetz](#) sollen die zuständigen Ressorts künftig auch über die materiellen Auswirkungen der Maßnahmen berichten und diese inhaltlich umfangreicher erläutern. Der Bericht könnte dabei auch um eine Planungsperspektive erweitert werden, aus der beispielsweise beabsichtigte Veränderungen und Einschätzungen über zusätzliche budgetäre Erfordernisse hervorgehen. Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden auch die Sportligen unterstützt, wobei die Abwicklung über die Bundessport GmbH erfolgt. Dazu sind im Bericht aktuell noch keine Informationen enthalten.